

Satzung der Stadt Regis-Breitungen über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und des § 25 Abs.1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) hat der Stadtrat der Stadt Regis-Breitungen in seiner Sitzung am 22.09.2005 folgende Satzung beschlossen :

§ 1 Kostenpflicht

- (1) Die Stadt Regis-Breitungen erhebt für ihre eigenen Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten) .
- (2) Amtshandlungen sind Tätigkeiten der Stadt Regis-Breitungen, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt.

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
- (2) Auslagen im Sinne des § 6 Abs.1 dieser Satzung, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Kostenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich – unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes und nach der Bedeutung der Angelegenheit – nach dem als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis.

- (2) Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach den im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.
- (3) Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Verwaltungsgebühr von 5,00 EURO bis 25.000 EURO erhoben.

§ 4 Nichterhebung von Kosten / Gebührenfreiheit

Für die Nichterhebung von Kosten sowie die Gebührenfreiheit finden die §§ 3 und 4 des SächsVwKG sowie des § 64 SGB X entsprechend Anwendung.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr

- (1) Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. Bei der Zurücknahme oder Erledigung eines Antrages entstehen die Kosten mit der Zurücknahme oder Erledigung.
Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt sich auf andere Weise, bevor die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung begonnen hat, ist keine Gebühr zu erheben.
- (2) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (3) Gebühren sind grundsätzlich kostenfrei an die Stadtkasse zu zahlen.
- (4) Schriftstücke und sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (5) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 6 Auslagen

- (1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit der Amtshandlung im Sinne von § 1 dieser Satzung entstehen. Auslagen sind insbesondere:
 1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,

2. Entgelte für Versand- und Telekommunikationsleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen,
3. Aufwendungen für Amtliche Bekanntmachungen,
4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen zustehen.

(2) Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

(3) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus Gründen der Amtshilfe an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat, bei Amtshilfe jedoch nur, wenn die Auslagen im Einzelfall 25.000 EURO übersteigen.

§ 7 Anwendungen von Bestimmungen des SächsVwKG

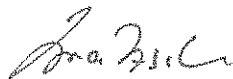
Gemäß § 25 Abs.2 SächsVwKG finden die §§ 2,3,4,5,6 Abs.2 Satz 2 bis7, Abs.3 und 4, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs.1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

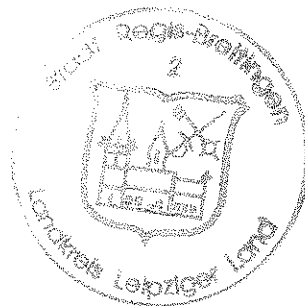
§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 18.12.2003 außer Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Regis-Breitungen,13.09.2005.....

i.V. 
Mäder
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Das gilt wenn,

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der in § 4 Abs. 1 SächsGemO genannte Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Vermerk: Satzung samt Niederschrift über die Sitzung vom *22.09.2005*
wurde gem. § 4 SächsGemO dem Landratsamt
Leipziger Land am *04.11.05*... angezeigt.
Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Regis-Breitungen Nr. *10*,
erschieden am *07.10.2005*... veröffentlicht.
Beschluss der Stadt Regis-Breitungen Nr. *07/14/2005* vom *22.09.05*...

Regis-Breitungen, *04.11.2005*.....

Mäder *A. Mäder*
Bürgermeister

Anlage Kostenverzeichnis

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Gebühr in EURO
1.	Ablehnung eines Antrages	5,00
2.	Auskünfte aus Akten und Büchern	
	- einfache Auskünfte	kostenfrei
	- andere Auskünfte	5,20
	- mündliche Auskünfte	kostenfrei
3.	Beglaubigungen	5,00
4.	Bescheinigungen, Zeugnisse	5,00
5.	Genehmigungen	5,00
6.	Schreibgebühren allgemein	5,20
	- ab 6 Seiten pro Seite	0,50
	- Abschriften oder Auszüge aus Protokollen öffentlicher Sitzungen	5,00
7.	Kopiergebühr	
	- Format DIN A 4	0,30
	- größer DIN A 4	0,50
8.	Ummeldungen (Gärten, Garagen usw.)	5,00
9.	Archivwesen	
	- Einsichtnahme in Akten oder Bücher	5,00
	- Abschriften einfacher Art	5,00
10.	Abgabe von Teillageplänen DIN A 4	5,00
	DIN A 3	5,20
11.	Erteilung eines Negativzeugnisses (§§ 24,28,144 ff BauGB)	15,00
12.	Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag	10,00
13.	Stellungnahme zur gesicherten Erschließung	10,00
14.	Vorkaufsrecht nach Sächs. Wassergesetz	15,00
15.	Erteilung einer Genehmigung für anzeige- pflichtige Bauvorhaben	5,20
16.	Genehmigung für Straßenaufbrüche	15,40
17.	Befreiungen (Antrag auf Befreiung Grund- steuer, Gewerbesteuer, Hundesteuer usw.)	5,00
18.	Bescheinigung Lohnunterlagen	5,00
19.	Ausnahmebewilligung	5,00
20.	Bescheinigung f. Fristverlängerung	5,00
21.	Aufnahme einer Niederschrift	7,70
22.	Verlust einer Hundesteuermarke Ausstellung der Ersatzmarke	5,00